

1. Änderung der Satzung über die Karl-Wiehenkel-Stiftung in Goslar

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 107 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die „Karl-Wiehenkel-Stiftung“ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu): „Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.“

§ 5 Abs. 4: Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Goslar, 21. September 2004

Stadt Goslar

Dr. Otmar Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.11.2004, Nr. 16, Seite 322.